

Haushaltssatzung
der
Stadt Aurich
für das
Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	92.819.329,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	87.780.706,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.743.729,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.782.806,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.632.703,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.175.800,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.290.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.687.300,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.935.317,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.935.317,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.952.667,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.465.317,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.816,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.144.903,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.144.903,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.840.757,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.640.447,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.216.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.341.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.085.587,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.105.250,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.916.535,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.960.002,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.405.266,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.315.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	789.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 9.540.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.341.500,- € festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.100.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 12.578.850,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.030.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 4.724.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 70.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 950.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.400.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den _____

Stadt Aurich
Bürgermeister